

# RS Vwgh 1992/11/24 88/08/0284

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1992

## Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

GSVG 1978 §25 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/04/24 89/08/0226 2

## Stammrechtssatz

Für die Feststellung der Beitragsgrundlage nach § 25 Abs 1 GSVG ist eine Bindung an das Einkommensteuerrecht in der Weise normiert, daß die für die Bemessung der Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte des Pflichtversicherten aus dem drittvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen sind und daher für die Beurteilung, welche Beträge die Einkünfte nach § 25 Abs 1 GSVG bilden und somit auch dafür, welche Beträge die Einkünfte mindern, das Einkommensteuerrecht maßgeblich ist (Hinweis auf E 21.4.1986, 82/08/0080).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988080284.X02

## Im RIS seit

24.11.1992

## Zuletzt aktualisiert am

17.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)